## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

50. Verordnung vom 08.12.1844 publ. 10.12.1844

serer Cammer = Casse an die allgemeine Deich = Casse alljährlich auszuzahlen waren.

- 3. Die Deichfreien = Gelder und die bei den Haupt = Deichschauungen ausgeschriebenen Deichbrüche, welche bisher in die allgemeine Deichcasse flossen, werden hiemit denjenigen Deichbänden überwiesen, von deren Interessenten sie erhoben werden.
- 4. Die aus der allgemeinen Deichcasse bezahl= ten Gehalte der Deichgeschwornen sind kunf= tig von den betreffenden Deich=Communen zu berichtigen.

Urkundlich Unserer zc.

50) Regierungs=Bekanntmachung vom 8. Dec., publ. den 10. Dec. 1844.

Berabsehung bes Weggelbes zu Sebestebt.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großher=
30gs Höchster Genehmigung wird das Weggeld
zu Sehestedt einstweisen und bis weiter herab=
gesetzt und vom ersten Januar 1845 an nach
folgender Taxe erhoben werden:

- 1. Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstiz gem Fuhrwerk . . . zwei Grote
- 2. Für fremde (nicht Sehestedter) Torf= fuhren für die Hin= und Rückfahrt zusammen . . . vier Grote
- 3. Für ein Reitpferd . . . zwei Grote